DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1037 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2018

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kohlenstoffarmem Ferrochrom mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 23. Juni 2017 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") auf der Grundlage des Artikels 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die in die Union getätigten Einfuhren von kohlenstoffarmem Ferrochrom mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China"), der Russischen Föderation (im Folgenden „Russland") und der Türkei (im Folgenden „betroffene Länder") ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 10. Mai 2017 vom Verband der europäischen Hersteller von Ferrolegierungen (im Folgenden „Euroalliages" oder „Antragsteller") im Namen des einzigen Unionsherstellers von kohlenstoffarmem Ferrochrom in der Union, der Elektrowerk Weisweiler GmbH, eingereicht wurde. Auf den Antragsteller entfallen 100 % der gesamten Unionsproduktion von kohlenstoffarmem Ferrochrom. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine daraus resultierende bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

(3) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können. Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern sowie die chinesischen, russischen und türkischen Behörden, die ihr bekannten Einführer und Verwender sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände über die Einleitung der Untersuchung und bat sie um ihre Mitarbeit.

1.2. Fragebogenantworten

(4) Die Kommission sandte Fragebogen an den einzigen Unionshersteller von kohlenstoffarmem Ferrochrom, an zehn Verwender und an acht Einführer, die sich nach der Einleitung gemeldet hatten.

(5) Die Kommission erhielt Antworten von einem türkischen Hersteller, dem einzigen Unionshersteller und vier Verwendern von kohlenstoffarmem Ferrochrom. Keiner der acht Einführer beantwortete den Fragebogen.

1.3. Kontrollbesuche

(6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Dumpings, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

— Unionshersteller

  — Elektrowerk Weisweiler GmbH — „EWW", Deutschland, und das verbundene Unternehmen Afarak Trading Limited — „ATL", Malta

— Verwender

  — Aperam Sourcing SCA, Luxemburg

  — Salzgitter AG, Deutschland

  — VDM Metals International GmbH, Deutschland

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

([2]) Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kohlenstoffarmem Ferrochrom mit Ursprung in der Volksrepublik China, Russland und der Türkei (ABl. C 200 vom 23.6.2017, S. 17).

— Ausführender Hersteller in der Türkei

— Eti Elektrometalurji A.Ş., Antalya, Türkei

1.4. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(7) Die Dumping- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. **Verzicht auf vorläufige Maßnahmen**

(8) Aufgrund der unklaren Warendefinition beschloss die Kommission, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen, sondern die Untersuchung fortzusetzen. Am 23. März 2018 wurden alle interessierten Parteien schriftlich über die Gründe für den Verzicht auf vorläufige Maßnahmen unterrichtet. Mehrere interessierte Parteien nahmen schriftlich Stellung.

2. **RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

(9) Am 22. Mai 2018 teilte der Antragsteller der Kommission per E-Mail mit, dass er seinen Antrag zurückziehen wolle.

(10) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Union.

(11) Der Antragsteller ist der einzige Hersteller von kohlenstoffarmem Ferrochrom in der Union, und keine andere Partei hat sich gegen eine mögliche Einführung von Antidumpingmaßnahmen ausgesprochen. Da auch in der Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung der Untersuchung dem Interesse der Union zuwiderliefe, vertrat die Kommission die Auffassung, dass dieses Verfahren eingestellt werden sollte.

(12) Angesichts der Rücknahme des Antrags durch den Wirtschaftszweig der Union und der vorgeschlagenen Einstellung des Verfahrens ohne Einführung von Maßnahmen hielt es die Kommission nicht für erforderlich, die Stellungnahmen der interessierten Parteien zur Einleitung der Untersuchung und zu den übermittelten vorläufigen Feststellungen (vgl. Erwägungsgrund 8) zu analysieren.

3. **UNTERRICHTUNG UND SCHLUSSFOLGERUNG**

(13) Die interessierten Parteien wurden darüber unterrichtet, dass die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der Kommission gingen jedoch keine Stellungnahmen ein, welche die Annahme rechtfertigen würde, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderliefe.

(14) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die in die Union getätigten Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 und höchstens 0,5 GHT mit Ursprung in der VR China, Russland und der Türkei ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden sollte.

(15) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 und höchstens 0,5 GHT mit Ursprung in der VR China, Russland und der Türkei, das derzeit unter dem KN-Code 7202 49 50 eingereiht wird, wird eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Juli 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER